

Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg
Sozialdezernate

Nachrichtlich:

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.
Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.

Stuttgart, 17.12.2020

Dez.2-64/2020

2880/2020

R 34560/2020

**Bedarfe für Unterkunft und Heizung in besonderen Wohnformen nach
§ 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII - Angemessene tatsächliche Warmmiete 2021**
Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 SGB XII und § 113 Abs. 5 SGB IX

4 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf das Rundschreiben des KVJS Dez.2-55/2020 vom 10.11.2020 nehmen wir Bezug.

Zum 01.01.2021 wurden die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete von Einpersonenhaushalten nach § 42a Abs. 5 SGB XII neu ermittelt (Angemessenheitsgrenze). Ggf. verändert sich damit auch die Maximalgrenze nach § 42a Abs. 6 SGB XII (125% der Angemessenheitsgrenze). Dies hat zur Folge, dass sich die Aufwendungen für Wohnraum über der Maximalgrenze nach § 42a Abs. 6 SGB XII verändern, die mit den Leistungserbringern vereinbart sind (§ 113 Abs 5 SGB IX). Eine Änderung der Angemessenheitsgrenzen nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII verändert zum einen den Bedarf an existenzsichernden Leistungen nach SGB XII (KdU) der einzelnen Person, aber ggf. auch deren Eingliederungshilfebedarf nach § 113 Absatz 5 SGB IX.

Aufgrund vieler Anfragen, wie eine Doppelzahlung der Aufwendung für Wohnraum über der Maximalgrenze durch die Grundsicherung und die Eingliederungshilfe gesetzeskonform vermieden werden kann, haben Landkreistag, Städtetag und KVJS das weitere Verfahren beraten.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat dazu nach Abstimmung mit dem BMAS das in der Anlage 1 beigefügte Schreiben verfasst. (Versehentlich ist dort § 42b SGB XII statt § 42a SGB XII genannt.)

1. Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

Eine Änderung der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts zum 1. Januar eines Jahres führt zu einer Prüfung des Bedarfs an Leistungen zur Existenzsicherung und ggf. zur Änderung des Anspruchs der einzelnen Leistungsberechtigten in der besonderen Wohnform. Der Anspruch ist zum 1. Januar neu zu bescheiden.

Der Deutsche Landkreistag und die BAGüS teilen jeweils mit Schreiben vom 8. Dezember 2020 mit, dass das BMAS mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 (Anlage 2) erklärt, dass es **einmalig nicht beanstanden werde**, wenn Träger im Jahr 2021 bei Leistungsbewilligungen in besonderen Wohnformen von der Berücksichtigung **gesunkener Angemessenheitsgrenzen** absehen. Voraussetzung für die Nichtbeanstandung sei, dass die Angemessenheitsgrenzen für das Jahr 2020 bereits nach den Vorgaben in dem Papier „Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2020 nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII“ ermittelt worden ist.

Das BMAS erwägt zur langfristigen Klärung der Problematik einer sinkenden Angemessenheitsgrenze eine gesetzliche Regelung. Es wird hierzu auf die Obersten Landessozialbehörden zugehen.

2. Eingliederungshilfe

Bei Aufwendungen für die Unterkunft, die die Angemessenheitsgrenze um mehr 25 % übersteigen, gilt § 113 Abs. 5 SGB IX. Die Aufwendungen für die Unterkunft über der Maximalgrenze werden zu Leistungen der Eingliederungshilfe. Der Träger der Eingliederungshilfe hat dann nach Maßgabe des § 113 Abs. 5 SGB IX zu prüfen, ob die Übernahme dieser Kosten wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung erforderlich ist.

Auch hier handelt es sich um eine Änderung des Bedarfs, so dass der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe neu festzustellen ist.

Bei einer gestiegenen Angemessenheitsgrenze und damit verbundenen Erhöhung der 125%-Grenze führt dies zu einer Kürzung der vereinbarten Eingliederungshilfevergütung -sofern hier Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 SGB XII enthalten sind- um die Differenz zwischen neuer und alter Maximalgrenze.

Die Änderung der angemessenen Warmmiete betrifft auch Personen, die keine existenzsichernden Leistungen erhalten. Hier bleibt ggf. nur die Kürzung der Eingliederungshilfeleistung.

Die abgeschlossenen Leistungs- u. Vergütungsvereinbarungen i.S.d. §§ 123 ff. SGB IX sind nicht abzuändern.

3. Bundesweite Übersicht über die Warmmiete in Einpersonenhaushalten

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2020 (Anlage 3) übersandte das BMAS eine bundesweite Gesamtübersicht als Excel-Datei (Anlage 4). Für jedes Bundesland ist ein Tabellenblatt angelegt. Das BMAS übernimmt mangels Überprüfungsmöglichkeit keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von den Ländern bei den Trägern erhobenen Daten.

Die bundesweite Übersicht finden Sie auch auf der Internetseite des KVJS.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
Stahl

gez.:
Herdes

gez.:
Lachat